

## Presseordnung archaeomare e.V.

### 1. Verwendung von Bildmaterial der Mitglieder durch den Verein

Die Mitglieder von archaeomare e.V. stellen ihr Bildmaterial, welches während der Aktivitäten des Vereins entstanden ist, jeweils zeitnah für das Bildarchiv des Vereins zur Verfügung. Der Verein ist grundsätzlich berechtigt, Bildmaterial (Fotos, Videos, Grafiken,...), das ihm von seinen Mitgliedern zur Verfügung gestellt wurde, für sämtliche Veröffentlichungen bezüglich des Vereins und seiner Aktivitäten in verschiedenen Medien wie beispielsweise Printmedien, Inter- und Intranet, Fernsehbeiträge usw. zu nutzen. Mit der zur Verfügungstellung der Bildmaterialien durch Mitglieder an den Verein übertragen sie diesem die Nutzungsrechte für seine Öffentlichkeits- und Pressearbeit, ohne dass dies einer gesonderten Regelung bedarf. Die Urheberpersönlichkeitsrechte verbleiben beim jeweiligen Vereinsmitglied. Der Vereinsvorstand entscheidet über die Veröffentlichung von Bildmaterial im Zusammenhang mit dem Verein archaeomare e.V. und seinen Aktivitäten. Mitglieder können beim Vorstand Einspruch gegen die Veröffentlichung bestimmter von ihnen grundsätzlich zur Verfügung gestellter Bilder in bestimmten Medien einlegen.

Der Verein ist bemüht insoweit es der jeweilige Verwendungszweck und das jeweilige Medium erlauben, die Vereinsmitglieder, welche das Bildmaterial zur Verfügung gestellt haben, namentlich zu erwähnen.

### 2. Rechte der Abgebildeten

Die Mitglieder stimmen der Anfertigung von Personenabbildungen (Gruppen- und Einzelfotos), die im Zusammenhang mit Aktivitäten des Vereins entstehen, zu. Sie willigen in die Verwendung der Personenabbildungen ohne weitere Genehmigung ein. Die Rechteeinräumung an den Personenabbildungen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Bei Abbildungen, die ein einzelnes Vereinsmitglied zeigen, oder bei denen ein Vereinsmitglied deutlich im Bildmittelpunkt steht, kann dieses Vereinsmitglied jederzeit die Einwilligung widerrufen. Bei Mehrpersonenabbildungen (z.B. Gruppenabbildungen) ist die Einwilligung unwiderruflich, sofern nicht eine Interessensabwägung eindeutig zugunsten der/des Abgebildeten ausfällt.

### 3. Veröffentlichung personenbezogener Daten

Im Zusammen mit der Berichterstattung über Vereinsaktivitäten stimmen die Vereinsmitglieder der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (z.B. Namensangaben) zu. Diese Einwilligung zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten kann jederzeit widerrufen werden. Die Einwilligung kann auch teilweise widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs dürfen personenbezogene Daten und Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über das Ende der Vereinszugehörigkeit hinaus.

Ort, Datum

Unterschrift